

INFORMATIONSBLATT

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Schritte zur Anerkennung einer Schwerbehinderung

1. Sie haben eine Erkrankung, eine gesundheitliche Einschränkung oder eine Behinderung, die seit ca. 6 Monaten besteht und voraussichtlich weiterhin bestehen wird.
2. Ihr behandelnder Arzt, Ihre behandelnden Ärzte/Psychotherapeuten bzw. Ihre behandelnde Klinik sind der Ansicht, dass die Erkrankung, die Erkrankungen, die gesundheitliche Einschränkung oder die Behinderung mindestens dem Grad 50 entsprechen.
3. Sie fordern beim zuständigen Versorgungsamt des Wohnsitzes (Versorgungsverwaltung des für ihren Wohnsitz zuständigen Landratsamtes) einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte/er an (Anforderung auch telefonisch bzw. durch Herunterladen aus dem Formularpool des Landratsamtes/Versorgungsamtes möglich).

4. Sie füllen den Antrag vollständig aus und fügen für alle aufgeführten Erkrankungen, gesundheitliche Einschränkungen und Behinderungen **Arztberichte** bei. Die Arztberichte, Berichte von Psychotherapeuten und Kliniken müssen **die gesundheitlichen Einschränkungen vollständig und zutreffend** beschreiben:
 - z.B. Bewegungseinschränkungen: Welche Einschränkungen sind vorhanden und wie stark sind Sie eingeschränkt?
 - z.B. Schmerzen: Wie häufig treten die Schmerzen auf, wie stark sind diese und welche Einschränkungen im Alltag sind dadurch bedingt?

Sollte die Erkrankung, die Erkrankungen, die gesundheitliche Einschränkung oder die Behinderung schon länger bestehen und diese durch Arztberichte belegbar sein, so ist es sinnvoll, eine rückwirkende Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises zu beantragen (Dies ist z.B. aus steuerlichen Gründen sinnvoll).

Durch das Beifügen aller Arztberichte beschleunigen Sie das Verfahren und gehen sicher, dass alle notwendigen Unterlagen dem Versorgungsamt vorliegen. Häufig schreiben die Versorgungsämter aus Kostengründen lediglich nur den Hausarzt bzw. einen Facharzt an.

Hinweis:

Abschlussberichte von Anschlussheilbehandlungen, Rehabehandlungen und Kuren sind oft ungeeignet, da diese Einrichtungen gegenüber den einweisenden Ärzten und den Kostenträgern jede kleinste Verbesserung dokumentieren und nicht die Einschränkungen. Für die Anerkennung einer Schwerbehinderung durch das Versorgungsamt benötigen Sie aber **eine genaue und vollständige Auflistung aller vorhandenen gesundheitlichen Einschränkungen**.

Sie senden den ausgefüllten Antrag inkl. aller Arztberichte an das Versorgungsamt und fertigen sich vorher eine **Kopie aller Schreiben** an (dies ist wichtig für einen eventuell nötigen Widerspruch). Nach ca. 6 Wochen sollten Sie telefonisch beim Versorgungsamt nach dem Stand der Bearbeitung fragen.

5. **Wichtig:** Gleichzeitig mit der Antragstellung beim Versorgungsamt sollten Sie einen Antrag auf Deputatermäßigungsstunden für Schwerbehinderte bei Ihrer Schulleitung stellen. Dann bekommen Sie die Ihnen zustehenden Deputatermäßigungsstunden bei einer Anerkennung durch das Versorgungsamt ab dem beantragten Datum nachgewährt (siehe auch unser Infoblatt – Rückwirkende Deputatermäßigung - Antrag herunterladbar– unter: www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de - dann bei Themen und Materialien-

INFORMATIONSBLATT

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

6. Sie bekommen einen Bescheid des Versorgungsamtes mit dem Grad der Schwerbehinderung von 50 (GdB 50) oder höher, dann sind Sie als Schwerbehinderte/er anerkannt.
Vorlage des Ausweises bei der Schulleitung und Gewährung der Deputatsermäßigung.

7. Sie bekommen vom Versorgungsamt einen niedrigeren Grad der Behinderung (GdB) zuerkannt bzw. der Antrag wird negativ beschieden, dann sollten Sie **innerhalb eines Monats** dagegen Widerspruch einlegen.

Hinweis:

Den Widerspruch sollte ein Rechtsvertreter Ihrer Gewerkschaft, ein Fachanwalt für Sozialrecht oder ein Rechtsvertreter eines Behindertenverbandes einlegen. Dieser bekommt dazu beim Versorgungsamt Akteneinsicht und kann dadurch den Widerspruch umfassend begründen. Es können im Widerspruchsverfahren auch noch ergänzende und präzisierende Arztberichte nachgereicht werden.

Sollte z.B. Urlaubszeit sein, dann legen Sie zur Fristwahrung selbst Widerspruch beim Versorgungsamt ein:

„Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Aktenzeichen Widerspruch ein. Begründung folgt.“

Die Begründung kann dann der Rechtsschutz oder der Anwalt nach dem Urlaub verfassen.

8. Das Versorgungsamt gibt dem Widerspruch statt und erhöht den Grad der Behinderung auf den Grad 50 oder höher. Damit sind Sie als Schwerbehinderte/er anerkannt. Sie legen nun den Schwerbehindertenausweis zusammen mit dem Antrag auf Deputatsermäßigungsstunden der Schulleitung vor. Diese erstellt vier Kopien (für die Hilfsakte an der Schule, die Hilfsakte beim Schulamt, die Personalakte beim Regierungspräsidium und die Schwerbehindertenvertretung) und gewährt ihnen die pauschale Deputatsermäßigung. Den Antrag finden Sie auf unserer Homepage: www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de - dort unter Themen und Materialien.

9. Der Widerspruch wird abgelehnt bzw. der Grad der Behinderung nur auf Grad 30 oder 40 erhöht. Nach Rücksprache mit Ihrem gewerkschaftlichen Rechtsschutz, dem VdK oder Ihrem Anwalt können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Sozialgericht erheben.

Hinweis:

Sowohl das Widerspruchsverfahren wie auch die Klage beim Sozialgericht sind kostenfrei. Das bedeutet, dass Sie nur für die Kosten ihres Anwalts aufkommen müssen. Deshalb immer vorher die Kosten des Anwalts abklären.

10. Die Klage ist erfolgreich. Sie bekommen einen Grad der Behinderung von 50 oder höher zuerkannt und sind damit Schwerbehinderte/er. Sie legen den Bescheid Ihrer Schulleitung vor und bekommen die Deputatsermäßigung gewährt.

11. Sollte Ihr Antrag auch beim Sozialgericht abgelehnt werden bzw. Sie nur einen geringeren Grad als Grad 50 zuerkannt bekommen haben, dann können Sie bei einer gesundheitlichen Verschlechterung bzw. bei neu hinzukommenden Erkrankungen bereits nach ca. 6 Monaten einen erneuten Antrag bzw. einen **Erhöhungsantrag** beim Versorgungsamt stellen.